



Statuten: Langlauf-Club Studen

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Langlauf-Club Studen" besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Studen SZ.

Art. 2

Der Verein bezweckt durch Förderung und Verbreitung des Skilanglaufes der Gesundheit zu dienen und die Kameradschaft zu Pflegen.

Der Verein bemüht sich während des Winterhalbjahres eine Langlaufloipe in Studen zu präparieren mit all den dazugehörenden Nebeneinrichtungen.

II. Mitgliedschaft & Beitragspflicht

Art. 3

Mitglied des LCS kann jedermann sein, der den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag für 1 Jahr entrichtet.

Wer dem Verein nicht als Mitglied beitreten will, kann sich gegen Entrichtung einer Bar- oder Naturalspende als Gönner eintragen lassen.

Die Mitgliedschaft erlöscht, wenn der jährliche Vereinsbeitrag nicht innert der von der Generalversammlung festgesetzten Frist bezahlt wird.

Art. 4

Ausser dem Jahresbeitrag ist mit der Mitgliedschaft beim LCS keine Verpflichtung, insbesondere auch keine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht verbunden.

III. Organisation

Art. 5

Generalversammlung

Die Vereinsversammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins. (Art. 64 ZGB)
Sie findet jeweils im Herbst eines jeden Jahres statt. Hiezu sind die Mitglieder schriftlich und mit Bekanntgabe der Traktanden 14 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt einzuladen.
Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. (Art. 67 Abs. 2 ZGB)

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen alle Wahlen und Beschlüsse, die durch Gesetz und Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Art. 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindesten 5 von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählten Mitgliedern, die wiederwählbar sind. Die Generalversammlung ernennt den Präsidenten. Dem Vorstand obliegt es, den Verein innerhalb des statutarischen Zweckes zu leiten und zu verwalten.

Art. 7

Revisoren

Zur Prüfung der Jahresrechnung und allfälliger weiterer Unterlagen des Vereins wählt die Generalversammlung aus ihrer Mitte jeweils zwei Revisoren.

IV. Auflösung des LCS

Art. 8

Sollte der LCS aus irgend einem Grunde aufgelöst werden, so geht sein Vermögen zur treuhänderischen Verwahrung an die Kirchgemeinde Studen über. Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung eines Vereins mit gleichem Zweck, so fällt das Vermögen des LCS endgültig dem Renovationsfonds der Kirchgemeinde Studen zu.

Die Auflösung des Vereins kann nur die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 9

Änderungen dieser Statuten bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Generalversammlung.

Art. 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 60 ff, ZGB.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 18. Oktober 1975 genehmigt.

Der Präsident: David Fässler

Der Aktuar: Paul Suter